

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Juni 2019

### **594. Parlamentarische Initiative 13.468 Ehe für alle (Vernehmlassung)**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates unterbreitete den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 14. März 2019 einen Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts zur Vernehmlassung. Die Bestimmungen, die sich auf den Bestand einer Ehe beziehen, sollen künftig auch auf gleichgeschlechtliche Ehen Anwendung finden. Als Folge davon sollen keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können. Partnerinnen und Partner, die ihre Partnerschaft vor der Revision eingetragen haben, können ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln, haben aber zusätzlich die Möglichkeit, weiterhin in einer eingetragenen Partnerschaft zu leben. Aufgrund der bei eingetragenen Partnerschaften häufig bestehenden internationalen Bezüge enthält die Vorlage auch Bestimmungen zum internationalen Privatrecht.

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf das grundsätzliche Anliegen der parlamentarischen Initiative 13.468. Die Änderung von weiteren Normen, in denen das geltende Recht eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Eheleute trifft bzw. die Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheleute voraussetzt, soll im Rahmen nachfolgender Vorlagen erfolgen. Als Variante enthält die Vorlage allerdings einen Vorschlag zur Entstehung des Kindesverhältnisses bei von gleichgeschlechtlichen weiblichen Ehepaaren gezeugten Kindern.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [deboragianinazzi@bj.admin.ch](mailto:deboragianinazzi@bj.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie uns die Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) und weiterer Gesetze zur Verwirklichung des Anliegens «Ehe für alle» zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

### **A. Allgemeine Bemerkungen**

Wir unterstützen die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts. Dass der Bereich der Hinterlassenenrenten einstweilen nicht angepasst wird, ist angesichts der Tatsache, dass dieser Bereich vor weiteren Revisionen steht, nachvollziehbar. Wir weisen allerdings darauf hin, dass mit dem gewählten Vorgehen die Lösung gewisser Rechtsfragen bis zur Bereinigung der entsprechenden Gesetze der Rechtsprechung überlassen wird (z. B. Anspruch auf eine Witwenrente gemäss Art. 24 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.10]). Dass das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz [PartG, SR 211.231]) nicht aufgehoben wird, sondern mit einer Zweckänderung bestehen bleiben soll, bis die letzten eingetragenen Partnerschaften aufgehoben oder durch Tod einer Partnerin oder eines Partners erloschen sind, erscheint ein gangbarer Weg zu sein. Es ist davon auszugehen, dass noch eine lange Zeit vergehen wird, bis die Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes keine Anwendung mehr finden werden, weshalb das gewählte Vorgehen der Rechtssicherheit dient.

Bezüglich der Einführung der originären Elternschaft der Ehefrau der leiblichen Mutter in der Variante zu Art. 252 bzw. 259a VE-ZGB hat die Kommission entschieden, die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen mit der vorliegenden Revision nicht zu beantworten. Zu erwähnen ist dabei insbesondere die Anfechtung der Elternschaft der Mutter (Erläuternder Bericht S. 25 f.), die immer dann denkbar ist, wenn das Kind nicht mittels anonymer Samenspende gezeugt wird. Mit diesem Vorgehen wird die Klärung wichtiger Fragen der Rechtsprechung überlassen, womit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit nicht Rechnung getragen wird. Gerade in diesem zentralen Bereich des menschlichen Lebens erscheint uns das nicht angemessen, weshalb der Variante gemäss Vernehmlassungsvorlage nicht zugestimmt werden kann (siehe nachfolgend, zu Art. 259a VE-ZGB).

### **B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### ***Zu Art. 259a VE-ZGB:***

Unklar bleibt bei der Variante, worauf sich die Formulierung in Art. 259a Abs. 2 ZGB «Hinsichtlich der Rechtsstellung des anderen Elternteils (...)» bezieht. Bezieht sich der Begriff der Rechtsstellung nur auf die Wirkungen des Kindesverhältnisses gemäss Art. 270 ff. ZGB (insbesondere Unterhaltspflicht) oder soll er – entgegen dem Bericht der Kommission – auch die Regeln der Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung gemäss Art. 256 ff. ZGB umfassen? Die Variante scheint davon auszugehen, dass eine Insemination mit gespendeten (anonymen) Samenzellen die

Elternschaft des weiblichen Ehepaares ermöglicht. Der Sachverhalt, dass die Elternschaft einer Ehefrau der Mutter nicht auf assistierter Reproduktion beruhen kann, wird ausgeblendet, und es fragt sich, ob dies der Realität gerecht wird. Da die Variante einzig den Zugang von weiblichen Ehepaaren zur Fortpflanzung und damit zur Elternschaft regelt, ohne sich zu den Auswirkungen auf das übrige Zivilrecht zu äussern, bleibt insbesondere unklar, ob die Regeln der Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung gemäss Art. 256 ff. ZGB, entgegen dem Bericht der Kommission, anwendbar sind. Unerwähnt bleibt auch das Anfechtungsrecht des Kindes (vgl. Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Da für grundlegende und in ihrer Bedeutung heikle Fragen der Gesetzgeber zuständig ist, kann der Variante in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

***Zu Art. 99 VE-Schlusstitel ZGB (4a. Güterrecht der vor dem [Datum des Inkrafttretens der Gesetzesrevision] im Ausland geschlossenen Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts):***

Diese übergangsrechtlichen Fragen sind im Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) zu regeln. Dabei würden wir die Schaffung einer Übergangsbestimmung mit der Möglichkeit einer (kostenlosen) Erklärung der Partnerinnen und Partner, die Partnerschaft (wieder) in eine Ehe umzuwandeln, der in Art. 99 Abs. 1 vorgesehenen Rückwirkung mit Bezug auf das Güterrecht vorziehen (vgl. nachfolgend, zu Art. 45 IPRG).

***Zu Art. 35 VE-PartG (Umwandlungserklärung):***

Mit Bezug auf die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erachten wir es nicht als notwendig, dass die bestehende eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegt werden muss. Die Daten und somit der Zivilstand sind aus dem Personenstandsregister ersichtlich. Es sollte folglich ausreichen, dass sich die Partnerinnen und Partner mittels Identitätsdokument ausweisen. Auch ist die Aktualität der Daten zu prüfen, wie es gemäss Art. 16 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.231) bei jeder Amtshandlung vorgesehen ist.

Zudem müsste es in dieser Bestimmung «vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten» und nicht «vor dem Zivilstandsamt» heissen.

***Zu Art. 45 VE-IPRG (eingetragene Partnerschaft und Internationales Privatrecht):***

Wir erachten es als konsequent, dass nur noch ausländische Eheschliessungen ins schweizerische Personenstandsregister eingetragen werden können, da in der Schweiz keine eingetragenen Partnerschaften mehr geschlossen werden können und an solche Partnerschaften folglich auch keine Rechtswirkungen mehr geknüpft werden.

Es trifft zu, dass das Zivilstandsregister nur von deklaratorischer Bedeutung ist. Die Wirkungen der bisherigen «Herabstufung» von im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen zu eingetragenen Partnerschaften durch den geltenden Art. 45 Abs. 3 IPRG dauern bei den unter dem bisherigem Recht als Partnerschaften ins Zivilstandsregister eingetragenen gleichgeschlechtlichen Ehen fort. Mit Blick auf die Nichtrückwirkung der neuen Regelung muss eine Übergangsbestimmung geschaffen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Umwandlung eine (kostenlose) persönliche Erklärung der Partnerinnen bzw. Partner voraussetzen.

**Art. 65 Abs.1 VE-IPRG (Ausländische Entscheidungen):**

Im Sinne der Gleichbehandlung soll die Anerkennung der Ehescheidung im Staat der Eheschliessung unabhängig vom Geschlecht möglich sein. Der geltende Abs. 1 könnte deshalb mit «oder im Eheschliessungsstaat» ergänzt werden. Damit würde sich die Prüfung einer Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Eheauflösung im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts sowie im Heimatstaat erübrigen und die Bestimmung kann vereinfacht werden.

**Zusätzliche Bestimmung nach Art. 58 IPRG:**

Da die Schweiz künftig keine eingetragenen Partnerschaften mehr zulässt, solche aber zum Teil im Ausland noch abgeschlossen werden, sollte es den eingetragenen Partnerinnen und Partnern künftig möglich sein, beim Zivilstandsamt eine Erklärung abzugeben, dass auf ihre – im Ausland geschlossene – eingetragene Partnerschaft für den schweizerischen Rechtsraum die Folgen der Ehe anwendbar sein sollen. Die Verweisung in Art. 65a E-IPRG gilt lediglich für Scheidung und Trennung und ist folglich nicht ausreichend. Eine solche Umwandlungserklärung findet sich auch bei den Übergangsbestimmungen zu in der Schweiz vor Inkrafttreten dieser Vorlage geschlossenen Partnerschaften (Art. 35 f. E-PartG).

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**